

NEWS ARCHIV 2014

INHALT

27.12.2014	Arbeitslosenversicherung für Selbständige
24.12.2014	<u>Weihnachtsgedicht</u>
16.12.2014	Großes /kleines Pendlerpauschale, Pendlereuro
18.11.2014	Sozialversicherungswerte für 2015
08.11.2014	Betriebsveranstaltungen und Weihnachtsgeschenke - Wann sind diese in der Lohnverrechnung abgabenfrei?
15.10.2014	Liebhaberei im Steuerrecht: Hobby oder Beruf?
24.09.2014	Wer oder was ist "MOSS"?
31.08.2014	Selbstanzeige: Verschärfter Strafzuschlag ab 01.10.2014
30.06.2014	Verbesserter Pendlerrechner ist online
13.06.2014	I. Änderung des Konsumentenschutzgesetzes (im Rahmen des VRUG)
13.06.2014	II. Einführung des FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz)



01.06.2014	Anderungen bei der Grunderwerbsteuer
01.03.2014	Erhöhung der Höchstgrenze des Sachbezugswertes
	bei PKWs



27.12.2014

Arbeitslosenversicherung für Selbständige



Die GSVG, die Sozialversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz , bzw. die FSVG, die Sozialversicherung nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz, beinhaltet keine Arbeitslosenversicherung.

Es gibt jedoch Möglichkeiten dennoch einen Anspruch auf Arbeitslosenversicherung bei Ruhendmeldung oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit zu erhalten:

1) Vor dem 1.1.2009 selbständige (und unselbständige) Tätigkeit:

Aufrechter, unbefristeter Anspruch auf Arbeitslosengeld, der durch die unselbständige Tätigkeit erworben wurde, soferne er nicht vor Beginn der selbständigen Tätigkeit vollständig ausgeschöpft wurde

2a) Nach dem 1.1.2009 selbständige Tätigkeit mit mind. 5 Jahren vorangegangener unselbständiger Beschäftigung:

Aufrechter, unbefristeter Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn vor der Selbständigkeit eine (mindestens) 5-jährige unselbständige Beschäftigung



ausgeübt wurde, soferne er nicht vor Beginn der selbständigen Tätigkeit vollständig ausgeschöpft wurde

2b) Nach dem 1.1.2009 selbständige Tätigkeit mit weniger als 5 Jahren vorangegangener unselbständiger Beschäftigung:

Aufrechter, befristeter Anspruch auf Arbeitslosengeld für maximal 5 Jahre, soferne er nicht vor Beginn der selbständigen Tätigkeit vollständig ausgeschöpft wurde.

Nach den 5 Jahren verfällt der eventuell bestehende Anspruch.

3) Seit 1.1.2009 Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung:

Unternehmer_innen mit Beginn der Selbständigkeit nach dem 1.1.2009 können sich innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung durch die SVA für eine freiwilligen Arbeitslosenversicherung entscheiden.

ACHTUNG!

Diese Entscheidung ist für 8 Jahre bindend!!

Eine Entscheidung NACH den 6 Monaten ab Verständigung durch die SVA für eine freiwillige Arbeitslosenversicherung gilt ebenso erst nach 8 Jahren!!

Für die genannten unbefristeten Ansprüche auf Arbeitslosengeld besteht die Möglichkeit durch den Beitritt zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung die bereits bestehenden Arbeitslosengeldansprüche zu verlängern und zu erhöhen.

BEITRÄGE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Es gibt drei fixe Beitragsgrundlagen, zwischen denen man als Unternehmer_in wählen kann.

Diese betragen entweder für Stufe 1 ein Viertel, für Stufe 2 die Hälfte oder für Stufe 3 drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage nach dem GSVG. Der Beitragssatz selbst beträgt 6%.

Monatlicher Beitrag 2014 Tägl. Arbeitslosengeld 2014

Stufe 1:EUR 79,28EUR 21,26Stufe 2:EUR 158,55EUR 33,36Stufe 3:EUR 237,83EUR 45,84

Beispiel niedrigster Beitrag 2014:

Höchstbemessungsgrundlage GSVG 2014 (2015): EUR 5.285,00 (EUR 5.425,00)

EUR 5.285,00 * 25% = EUR 1.321,25 * 6% = EUR 79,28



Die Zahlung erfolgt an die SVA, die diese an das AMS weiterleitet. Ein Antrag auf Arbeitslosengeld ist beim AMS direkt einzubringen.



WEIHNACHT



Laut und hektisch ist die Welt, kein Schnee weit und breit fällt, kein im Schnee glitzerndes Licht, kommt Weihnachten denn heuer nicht?

Geschäfte mit Lichtern und Musik, laut und schrill, Menschen, die smsen "Ich will ..., ich will ...!", keine Zeit für dich, keine Zeit für mich kommt Weihnachten denn heuer nicht?

Ein Baum steht im Zimmer geschmückt und hell, Herzen werden licht überall auf der Welt, ein Singen und Klingen ertönt von fern und nah, und seht, ihr Lieben, Weihnachten ist da!

(Irene W.)

Ein frohes Fest und erholsame Feiertage euch allen und euren Lieben wünscht euch

Irene Wesely



16.12.2014

Großes / kleines Pendlerpauschale, Pendlereuro



Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind grundsätzlich bei aktiven Arbeitnehmer_innen durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten, der unabhängig von den tatsächlichen Kosten zusteht.

Dieser Absetzbetrag ist in den Lohnsteuertabellen und somit in der

Dieser Absetzbetrag ist in den Lohnsteuertabellen und somit in der monatlichen Lohn- und Gehaltsberechnung bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus kann ein Pendlerpauschale in Anspruch genommen werden, wenn

• der Weg zur Arbeit mindestens 20 km für die einfache Fahrt beträgt

= kleines Pendlerpauschale ("Bus")

Entfernung	Betrag/Monat 2014	Jahresbetrag 2014
bei mindestens 20 km bis 40 km	58,00 Euro	696,00 Euro
bei mehr als 40 km bis 60 km	113,00 Euro	1.356,00 Euro
bei mehr als 60 km	168,00 Euro	2.016,00 Euro

oder

• bei einer Entfernung von mindestens 2 km die Benützung eines Massen-



beförderungsmittels zumindest hinsichtlich der halben Wegstrecke nicht zumutbar oder nicht möglich ist

= großes Pendlerpauschale ("kein Bus")

Entfernung	Betrag/Monat 2014	Jahresbetrag 2014
bei mindestens 2 km bis 20 km	31,00 Euro	372,00 Euro
bei mehr als 20 km bis 40 km	123,00 Euro	1.476,00 Euro
bei mehr als 40 km bis 60 km	214,00 Euro	2.568,00 Euro
bei mehr als 60 km	306,00 Euro	3.672,00 Euro

Ein Pendlerpauschale steht seit 1.1.2013 auch **Teilzeitkräften** zu, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren. Diese erhalten ein bzw. zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales.

Ebenfalls seit 1.1.2013 gibt es auch den "**Pendlereuro**". Dieser steht Arbeitnehmer_innen zu, die Anspruch auf ein großes oder kleines Pendlerpauschale haben.

Berechnung: EUR 2,00 x KM-Anzahl der einfachen Fahrt

Achtung:

Die Berechnung des Pendlerpauschales/Pendlereuros sowie die Vorlage beim Arbeitgeber/ bei der Arbeitgeberin zur Berücksichtigung obliegt bitte IMMER dem/der Arbeitnehmer_in!!

Allerdings hat der/die Arbeitgeber_in eine Verpflichtung zur Überprüfung auf offensichtliche, unrichtige Angaben!

Seit 25.6.2014 ist nun die endgültige Fassung des neuen Pendlerrechners online.

Link: "https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/"

Der abgefragte Tag muss den zeitlichen und örtlichen Umständen entsprechen, die im Wesentlichen während des gesamten Kalendermonats vorliegen.

Ausdrucke des Pendlerrechners (L34EDV) VOR dem 25.6.2014 gelten noch bis 31.12.2014.

Ausdrucke des Pendlerrechners (L34EDV) NACH dem 25.6.2014 gelten bei gleichbleibenden Anspruchs- und Streckenverhältnissen weiter ab 1.1.2015.

Achtung:



Sollte die ab 25.6.2014 durchgeführte Abfrage des Pendlerrechners günstiger sein als die bis dato berücksichtigten Beträge, so darf seitens des Personalbüros/Steuerberaters eine Aufrollung ab 1.1.2014!! vorgenommen werden.

Das ist jedoch eine KANN-, keine MUSS-Bestimmung.

Ist der/die Arbeitnehmer_in der Meinung, dass die Ergebnisse des Pendlerrechners nicht den wahren Verhältnissen entsprechen, muss er dies bei seiner Arbeitnehmerveranlagung (und nicht gegenüber seinem/seiner Arbeitgeber_in!!) nachweisen.

Eine Überprüfung bzw. Neuberechnung des, dem/der Arbeitgeber_in vorgelegten Ausdrucks empfiehlt sich immer dann, wenn sich entweder die Wohnverhältnisse oder aber auch die Streckenverhältnisse im Hinblick auf die täglich benützte Strecke ändern z.B. neue Straße, neues Verkehrsmittel etc.



18.11.2014

Sozialversicherungswerte für 2015

Nachfolgend die neuen veränderlichen Sozialversicherungswerte für 2015:

WEKA (aga) | News | 29.10.2014

Dokument-ID: 679415

Sozialversicherungswerte für 2015

Für das Kalenderjahr 2015 gelten voraussichtlich folgende nachstehende Werte für Geringfügigkeitsgrenze und Höchstbemessungsgrundlage.

Für das Kalenderjahr 2015 gelten voraussichtlich folgende nachstehende Werte für Geringfügigkeitsgrenze und Höchstbemessungsgrundlage (inkl Übersicht der Werte von 2011 bis 2014):

SV-Werte	Wert 2015	Wert 2014	Wert 2013	Wert 2012	Wert 2011
Geringfügigkeitsgrenze täglich	31,17	30,35	29,70	28,89	28,72
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	405,98	395,31	386,80	376,26	374,02
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	608,97	592,97	580,20	564,39	561,03
Höchstbeitragsgrundlage täglich	155,00	151,00	148,00	141,00	140,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	4.650,00	4,530,00	4.440,00	4.230,00	4.200,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für Freie DN ohne Sonderzahlungen; GSVG, BSVG	5.425,00	5.285,00	5.180,00	4.935,00	4.900,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen	9.300,00	9.060,00	8.880,00	8.460,00	8.400,00
Aufwertungszahl	1,027	1,022	1,028	1,006	1,021



08.11.2014

<u>Betriebsveranstaltungen und Weihnachtsgeschenke</u> - Wann sind diese in der Lohnverrechnung abgabenfrei?



Wieder naht die Weihnachtszeit.

Daher wollen wir uns einmal mehr mit der Definition der Abgabenfreiheit hinsichtlich der Betriebsfeiern und der Weihnachtsgeschenke in der Lohnverrechnung auseinandersetzen.

Die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und die dabei empfangenen Weihnachtsgeschenke sind steuer- und beitragsfrei, sofern die Kosten der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (Betriebsausflüge, Betriebsfeiern, Firmenjubiläum, kulturelle Veranstaltungen etc.)

jährlich bis zu 365 Euro pro Person nicht übersteigen



und die dabei üblichen empfangenen Sachzuwendungen (Warengutscheine, Geschenkmünzen, Goldmünzen, Vignetten)

pro Person einen Jahresbetrag von 186 Euro nicht überschreiten.

Bei den Sachzuwendungen darf es sich grundsätzlich nur um solche Geschenke handeln, die nicht in Bargeld abgelöst werden können.

Geldzuwendungen sind immer steuerpflichtig.

Bei Goldmünzen und Golddukaten steht der Goldwert im Vordergrund, diese werden deshalb als Sachzuwendungen anerkannt.

Die Sachzuwendung darf nicht den Charakter einer individuellen Belohnung eines Mitarbeiters darstellen, sondern es muss sich um eine generelle Zuwendung an alle Mitarbeiter aus einem bestimmten Anlass heraus handeln. Die Abhaltung einer besonderen Feier ist für die Beitrags- und Steuerfreiheit von Weihnachtsgeschenken jedoch nicht erforderlich. Schon die Verteilung und Übergabe von Weihnachtsgeschenken kann als Betriebsveranstaltung angesehen werden.

(Quelle: NÖDIS Nr. 15/November 2014)



15.10.2014

Liebhaberei im Steuerrecht: Hobby oder Beruf?



Als Liebhaberei bezeichnet unser österreichisches Steuerrecht eine Tätigkeit, die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Das heißt, dass hauptsächlich persönliche Motive/Interessen (Hobbys) im Vordergrund stehen und nicht das Geld verdienen.

Daher werden solche Tätigkeiten der Liebhaberei, also der Privatsphäre zugeordnet und sind daher steuerlich nicht als Einkunftsposition anzusehen. Somit wird aber auch eine steuerliche Gegenverrechnung dieser negativen Einkünfte mit anderen positiven Einkünften nicht anerkannt.

Die folgenden Punkte dienen vorwiegend zur Überprüfung bzw. Feststellung von Liebhaberei (siehe LVO § 2 Abs 1):

Ausmaß und Entwicklung der Verluste,



- Verhältnis der Verluste zu den Gewinnen oder Überschüssen,
- Ursachen, auf Grund deren im Gegensatz zu vergleichbaren Betrieben, Tätigkeiten oder Rechtsverhältnissen kein Gewinn oder Überschuss erzielt wird,
- marktgerechtes Verhalten im Hinblick auf angebotene Leistungen,
- marktgerechtes Verhalten im Hinblick auf die Preisgestaltung,
- Art und Ausmaß der Bemühungen zur Verbesserung der Ertragslage durch strukturverbessernde Maßnahmen (z.B. Rationalisierungsmaßnahmen).

Wichtig ist, dass die ABSICHT einen Gewinn erzielen zu wollen, erkennbar ist. Ob dann in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich ein Gewinn erzielt wurde, ist nicht vordergründig von Bedeutung. Dies kann ja z.B. durch unvorhersehbare Entwicklungen verhindert worden sein.

Laut Liebhabereiverordnung ist eine Anlaufphase (oder auch Anlaufzeitraum genannt) gegeben. Diese bemisst sich ab Beginn der betreffenden Tätigkeit und liegt zwischen 3 und 5 Jahren.

Die Vermutung einer Anlaufphase gilt jedoch nicht, wenn die Tätigkeit für eine ähnlich kurze Zeit geplant ist.

Bei der Bewirtschaftung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohngrundstücken mit qualifizierten Nutzungsrechten gilt eine Anlaufphase von 20 bis 23 Jahren.

Typische Tätigkeiten mit Liebhabereivermutung sind z.B. Vermietung eines Zinshauses, Warenpräsentator oder Vertreter.



24.09.2014

Wer oder was ist "MOSS"?



Ab 1. Jänner 2015 sind elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen grundsätzlich immer am Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers, also dem Empfängerort steuerbar, unabhängig davon, ob es sich um Leistungen an Unternehmer B2B oder Nichtunternehmer B2C handelt.

Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen, die von der neuen Regelung betroffen sind, müssen zukünftig also bei jeder einzelnen Leistung ermitteln, wo ihr Kunde ansässig ist. Um diesen Aufwand, der mit der Bestimmung des Empfängerorts verbunden ist, zu verringern, gibt es EU-weit standardisierte Vereinfachungsregeln (Vermutungen zum Empfängerort).

Was bedeutet nun der MOSS?



MOSS heißt eigentlich Mini-One-Stop-Shop und bietet Unternehmern die Möglichkeit, sich in einem EU Mitgliedstaat, einem MSI = Mitgliedstaat der Identifizierung zu registrieren. Sämtliche unter die Sonderregelung fallende Umsätze können damit über den MSI erklärt und die resultierende Umsatzsteuer bezahlt werden.

Nützt ein Unternehmer den MOSS, entfällt die Verpflichtung sich für die elektronisch erbrachten sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunkoder Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer in der EU in jedem einzelnen Mitgliedstaat, in dem er solche Leistungen erbringt, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen, in der Folge dort Steuererklärungen einzureichen und dort Zahlungen zu tätigen.

Der MOSS ist lediglich eine Option und muss daher rechtzeitig beantragt werden. Wird die Option ausgeübt, gilt sie für alle unter die Sonderregelung fallenden Umsätze.

Je nachdem, ob ein Unternehmer in der EU niedergelassen ist, steht ihm für den MOSS das EU-Schema gem. Art 25a UStG oder das Nicht-EU-Schema gem. § 25a UStG zur Verfügung.

Über den MOSS können jedoch keine Vorsteuern geltend gemacht werden. Dafür gibt es nach wie vor das Vorsteuerrückerstattungsverfahren.



31.08.2014

Selbstanzeige: Verschärfter Strafzuschlag ab 01.10.2014

Mit der Novelle zum Finanzstrafgesetz (FinStrG) 2014 tritt künftig bei Erstattung einer Selbstanzeige anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe <u>nur dann</u> strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Finanzvergehen ein, wenn

- nicht bereits einmal hinsichtlich desselben Abgabenanspruchs betreffend dieselbe Abgabenart und denselben Besteuerungszeitraum - eine Selbstanzeige erstattet worden ist (wiederholte Selbstanzeige) und
- der mit Bescheid festzusetzende "Strafzuschlag" rechtzeitig gemeinsam mit der verkürzten Steuer entrichtet wird.

Bei der ersten Selbstanzeige entgeht der Anzeiger einem Finanzstrafverfahren – wie bisher.

Staffelung des Strafzuschlages

Der gestaffelte Strafzuschlag ist abhängig vom sich aus der Selbstanzeige ergebenden Abgabenverkürzungsbetrag:

5% Zuschlag bei einer Abgabenverkürzung bis zu 33.000 €
15% Zuschlag bei einer Abgabenverkürzung über 33.000 € bis zu 100.000 €
20% Zuschlag bei einer Abgabenverkürzung über 100.000 € bis zu 250.000 €
30% Zuschlag bei einer Abgabenverkürzung über 250.000 €

Leichte Fahrlässigkeit

Im Fall von leichter Fahrlässigkeit wird kein Zuschlag als Voraussetzung für die Strafbefreiung der Selbstanzeige festgesetzt. Ob Vorsatz, grobe oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt, ist insbesondere anhand der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Judikatur zu beurteilen.

Es wird daher zukünftig in diesem Bereich ebenso auf die Formulierung in der Selbstanzeige ankommen, um einen allfälligen Strafzuschlag zu vermeiden.



Die neue Regelung gilt für alle nach dem 30.9.2014 erstatteten Selbstanzeigen. Falls also eine angekündigte Betriebsprüfung bevorsteht, sollte man diese ggf. wenn möglich noch vor dem 30.9.2014 beginnen lassen bzw. eine eventuell vorzunehmende Selbstanzeige noch vor diesem Datum durchführen.



30.06.2014

Verbesserter Pendlerrechner ist online

Der verbesserte Pendlerrechner ist seit Ende Juni online unter www.bmf.gv.at (der Link selbst ist rechtlich geschützt seitens BMF)

Die Errechnung des Pendlerpauschales mit dem Pendlerrechner ist verpflichtend!

Ergibt sich durch die Berechnung mit dem neuen Rechner ein höheres Pauschale, darf das höhere PP beantragt werden. Die Abgabefrist endet am 30.9.2014.

Bei Formularen mit Abfragedatum vor dem 25.6.2014 muss eine neuerliche Abfrage durchgeführt werden, damit das Pendlerpauschale ab 1.1.2015 weiterhin berücksichtigt wird. Alte Pendlerrechner-Ausdrucke sind somit nur bis 31.12.2014 gültig!

Eine Aufrollung der Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2014 durch den Arbeitgeber ist bis spätestens 31.10.2014 durchzuführen!



13.06.2014

I. Änderung des Konsumentenschutzgesetzes (im Rahmen des VRUG)

Für alle Geschäfte (Verträge), die weder in den Geschäftsräumen des Unternehmers noch auf dessen Messe- oder Marktständen abgeschlossen werden, hat der Verbraucher (Konsument) ein nun geändertes Rücktrittsrecht.

Frist:

<u>bei Belehrung</u> des Verbrauchers über das Rücktrittsrecht von 14 Tagen seitens des Unternehmers: 14 Tage ab Vertragsabschluss (früher 7 Tage)
<u>ohne Belehrung</u> des Verbrauchers durch den Unternehmer: 12 Monate + 14
Tage ab Vertragsabschluss

Eine Nachholung innerhalb der 12 Monate ist möglich und verkürzt die Frist im Anschluss darauf auf 14 Tage nach Einlangen beim Verbraucher.

II. Einführung des FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz)

Das FAGG gilt grundsätzlich für alle Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern bis auf einige, wenige Ausnahmen wie z.B. Lieferung von Lebensmitteln.

Was ist ein Fernabsatzvertrag?

- 1. Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (B2C)
- 2. keine gleichzeitige körperliche Anwesenheit
- 3. im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems (Webshop, Onlineshop)
- 4. es werden ausschließlich Fernkommunikationsmittel (Internet, Telefon, Brief!! etc.) verwendet, auch für den Vertragsabschluss selbst.....

<u>Informationspflichten für den Unternehmer VOR Abschluss des Vertrages</u> z.B.:

- 1. die wesentlichen Eigenschaften der Ware
- 2. den Namen oder die Firma des Unternehmers sowie die Anschrift und Kontaktdaten
- 3. den Gesamtpreis der Ware (inkl. Steuern und Liefer-, Versand- und sonstiger Kosten, ...)



- 4. Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen sowie den Zeitraum, innerhalb dessen die Ware geliefert wird
- 5. Rücktrittsrecht ("Widerrufsrecht"):
- a) bei Bestehen eines Rücktrittsrechts
 - die Bedingungen, Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktritts (mittels Muster-Widerrufsformular)
 - Kosten der Rücksendung der Waren (wenn solche für den Kunden anfallen)
- b) Hinweis, falls kein Rücktrittsrecht besteht (z.B. bei speziellen Anfertigungen, schnellverderblichen Waren, aus Hygienegründen oder für Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte)
- oder über die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert
- 6. Hinweis auf Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts und ggf. ein Hinweis auf das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und gewerblichen Garantien (inkl. Herstellergarantien)
- 7. ev. die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerdeund Rechtsbehelfsverfahrens
- 8. andere Informationspflichten z.B.: It. ECG, Gewerbeordnung ...

Wichtige Formulare:

1. Widerrufsbelehrung

= Belehrung über das Rücktrittsrecht sowie die Konsequenzen,

"Rücktrittserklärung"

Diese kann vom Unternehmer entsprechend ausgefüllt und dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden. Damit gelten folgende Informationspflichten als erfüllt:

- die Bedingungen, Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktritts
- ggf. Kosten der Rücksendung der Waren im Falle des Rücktritts
- Hinweis auf ev. Kostenerstattungspflichten (betrifft Verträge über Dienstleistungen, Energie- und Wasserlieferungen oder digitale Inhalte)

2. Sofortverzicht

Soll ein Vertrag bereits vor Ablauf der 14 Tage wirksam werden z.B. Sofortbeginn mit der Produktion eines Stempels, so kann seitens des Unternehmers ein Sofortverzicht auf das 14-tägige Rücktrittsrecht verlangt werden.



Wie tritt man als Verbraucher vom Vertrag zurück?

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann das Widerrufsformular verwenden.

Ausschlaggebend ist dabei die Absendung innerhalb der 14-tägigen Frist.

Achtung!

Bisher konnte der Verbraucher durch bloßes Rücksenden der Ware vom Vertrag zurücktreten. Nun ist zusätzlich eine entsprechende eindeutige Erklärung des Rücktritts erforderlich!



01.06.2014

Änderungen bei der Grunderwerbsteuer

Mit 1. Juni 2014 hat sich hinsichtlich der Bemessungsgrundlage sowie des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer einiges geändert.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob der Erwerber zum Familienkreis zählt oder nicht.

Wer zählt zum Familienkreis?

- 1. der Ehegatte / eingetragene Partner / Lebensgefährte (nur mit gemeinsamem Hauptwohnsitz)
- 2. ein Elternteil
- 3. ein Kind / Stiefkind / Wahlkind / Schwiegerkind
- 4. ein Enkelkind.

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Punkte ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Entgeltliche/unentgeltliche Übertragung innerhalb des Familienkreises:

Bemessungsgrundlage: 3-facher Einheitswert

Steuersatz: 2%

Freibetrag: "Betriebsfreibetrag" von € 365.000 (§ 3 Abs. 1 Z 2 GrEStG) NUR bei

unentgeltlichem Erwerb!

Entgeltliche/unentgeltliche Übertragung außerhalb des Familienkreises:

Bemessungsgrundlage: gemeiner Wert (Verkehrswert)

Steuersatz: 3,5%

Freibetrag: nein (NEU)

(NEU) Steuerbefreiung für Grundstückserwerbe infolge eines behördlichen Eingriffs oder aufgrund eines Rechtsgeschäftes zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs:

entspricht der schon bestehenden Befreiung von der Immobilienertragsteuer (§ 30 Abs. 2 Z 3 EStG) und betrifft tatsächlich durchgeführte Enteignungen oder



Abtretungen ins öffentliche Gut bei Baureifmachung von Grundstücken (Straßengrundabtretungen)....



01.03.2014

Erhöhung der Höchstgrenze des Sachbezugswertes bei PKWs

Mit 1. März 2014 wurde die Höchstgrenze für Sachbezüge bei PKWs von bisher EUR 600,00 auf EUR 720,00 angehoben.

Für den halben Sachbezug (Privatnutzung < 500km/Monat) sind somit EUR 360,00 statt bisher EUR 300 anzusetzen.

Die Erhöhung betrifft jedoch nur die monatlichen Höchstbeträge.

Die Ermittlung des Sachbezugswertes

Tatsächliche Anschaffungskosten PKW (inkl. Sonderausstattung, NOVA etc.) x 1,5%

bleibt unverändert.